

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 R. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 20. Fernsprech-Anschluß Nr. 87. Marienberg, Freitag, den 10. März. 1916.

Amtliches.

Ausführungsanweisung

für die Bestandsaufnahme von Heu und Stroh
am 12. bis 15. März 1916.

1. Auf Beschluß des Bundesrats findet in der Zeit vom 12. bis 15. März 1916 eine Erhebung über die Vorräte an Heu und Stroh statt. Der Erhebung unterliegt **Heu aller Art**, insbesondere auch das Heu von Alee und sonstigen Futterpflanzen, ferner das **Stroh** von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste. Ausgenommen von der Erhebung sind:

- a) die Vorräte, die im Eigentum der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
- b) die Vorräte, die in der Hand eines Besitzers 20 Zentner Heu oder 20 Zentner Stroh nicht übersteigen.

2. Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten, die von der Schätzungskommission (s. Ziffer 4) oder dem Gemeinde-(Guts-)vorsteher nach Maßgabe der der Ortsliste aufgedruckten Bestimmungen auszufüllen sind.

Vorräte, die sich zur Erhebungszeit unterwegs befinden, sind ebenfalls aufzuzeichnen, und zwar für den Empfänger.

Vorräte, die im Erhebungsbezirk liegen, aber einem auswärtigen Besitzer gehören, sind ebenfalls aufzunehmen unter Angabe des Namens und der Wohnung des Besitzers; dabei ist streng darauf zu achten, daß solche Vorräte nicht etwa an anderer Stelle angegeben sind — maßgebend ist stets der Ort der Lagerung, nicht der Wohnort des Besitzers.

3. Bei der Erhebung haben nachstehende Behörden mitzuwirken:

- a) das Königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28,
- b) die Landräte (Oberamtmänner),
- c) die Magistrats- (Oberbürgermeisterämter) der Stadtkreise
- d) die Gemeinde- (Guts-)vorsteher.

1. Pflichten der Behörden.

a) Das **Kgl. Statistische Landesamt** versendet die Zählpapiere, prüft die eingegangenen Kreisergebnisse und stellt sie zusammen und ist im übrigen zur Auskunftserteilung in Zweifelsfällen angewiesen.

b) Die **Landräte** (Oberamtmänner) verteilen die ihnen vom Statistischen Landesamt zugegangenen Ortslisten an die Gemeinden und Gutsbezirke ihres Kreises. Sie sorgen für öffentliche Bekanntmachung der Erhebung und Benachrichtigung der Gemeinde- und Gutsvorsteher und weisen die Gemeindevorsteher an, soweit irgend angängig, Schätzungskommissionen zu bilden. Auf die Strafbestimmungen sowohl wie darauf ist auf das Nachdrücklichste hinzuweisen, daß es sich hier um eine Erhebung handelt, deren Gelingen für das Wohl des Vaterlandes von allergrößter Bedeutung ist. — Sie sammeln sodann die ihnen wieder zugehenden ausgefüllten Ortslisten ein, rechnen das Kreisergebnis auf und teilen es unverzüglich telegraphisch dem Statistischen Landesamt mit, dem sie es dann bis spätestens zum 21. März 1916 schriftlich bestätigen. Die schriftliche Bestätigung erfolgt in der Form einer Kreisliste, zu der die überlieferten Ortslisten unter entsprechender Aenderung des Vorbruchs zu benutzen sind. Dabei bedarf es nicht der Aufzählung der einzelnen Gemeinden — vielmehr genügt eine Kreisumme; jedoch ist streng zu prüfen, daß keine Gemeinde, die Vorräte hat, fehlt.

c) Die **Magistrate** (Oberbürgermeisterämter) der Stadtkreise haben hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung der Erhebung dieselben Pflichten wie die Landräte; ferner haben sie eine (wenn nötig mehrere) aus Sachverständigen bestehende Schätzungskommission zu bilden. Die Schätzungskommission stellt die Ortsliste auf. Der Magistrat hat sodann wie die Landräte das Ergebnis unverzüglich dem Stat. Landesamt telegr. mitzuteilen. Die aufgerechnete und mit Richtigkeitsbescheinigung versehene Ortsliste selbst ist spätestens bis zum 21. März 1916 dem Statistischen Landesamt einzusenden.

Sollte die Bildung mehrerer Schätzungsbezirke angezeigt erscheinen, so kann die Ortsliste unter entsprechender Aenderung, des Vorbruchs auch als Zählbezirksliste verwendet werden. Eine Ortsliste ist aber auch in diesem Falle aufzustellen, sie braucht jedoch nicht die Namen der Besitzer und deren Vorräte im einzelnen zu enthalten, es genügt vielmehr die Eintragung der Schlusssummen der Zählbezirkslisten.

d) Die **Gemeindevorsteher** (Gutsvorsteher) haben hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachung der Erhebung dieselben Pflichten wie die Landräte und die Oberbürgermeister der Stadtkreise. Ihre wichtigste Aufgabe ist die Bildung und richtige Zusammenführung der Schätzungskommissionen. Falls in kleineren Gemeinden die Bildung von Kommissionen auf Schwierigkeiten stößt, kann von ihr abgesehen werden. In diesem Falle übernimmt der Gemeindevorsteher oder ein von ihm beauftragter Sachverständiger ihre Funktion. Ebenso ist in Gutsbezirken zu verfahren. Im übrigen sind ebenfalls Ortslisten aufzustellen, aufzurechnen und zu bescheinigen; das Ergebnis ist unverzüglich dem Landrate durch Fernsprecher oder Telegraph mitzuteilen. Die Ortsliste selbst ist bis zum 18. März 1916 dem Landrate einzusenden.

5. Die Mitglieder der Schätzungskommission oder die Beauftragten der Gemeinde- (Guts-)vorsteher sowie diese selbst sind befugt, zur Gewinnung richtiger Angaben die Grundstücke und Wirtschaftsräume der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und dort Beschäftigungen vorzunehmen. Die Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, auf Befragen Auskunft zu geben.

6. Etwasige Mehrforderungen an Ortslisten sind unmittelbar an das Königlich Preussische Statistische Landesamt in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28 zu richten.

7. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder willkürlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu 3 000 Mark bestraft.

Berlin, den 1. März 1916.

Der Minister des Innern.

J. B.: Dr. Drews.

Marienberg, den 6. März 1916.

Abdruck wird hiermit veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister des Kreises haben sofort in geeignet erscheinender Weise auf die Erhebung insbesondere auf die große Wichtigkeit dieser, und die Strafbestimmungen mit Nachdruck hinzuweisen. Die zu bildende Schätzungs-Kommission hat außer dem Bürgermeister, oder dessen Stellvertreter noch aus 2 sachverständigen und zuverlässigen Landwirten zu bestehen. Die Erhebung hat den Vorschriften gemäß zu erfolgen und ist auf das gewissenhafteste durchzuführen. Das Ergebnis der Erhebung ist ein bis zum 15. d. Mts., Abends 6 Uhr, eventl. telegraphisch oder telephonisch, anzuzeigen.

Die Ortslisten und 1 Exemplar der Ausführungs-Anweisung lasse ich den Herren Bürgermeister in den nächsten Tagen zugehen. Die Ortslisten sind nach Maßgabe der aufgedruckten Bestimmungen sorgfältig auszufüllen und mir aufgerechnet und mit der Bescheinigung versehen, daß in diese sämtliche anzeigepflichtige Vorräte aufgenommen sind, bis zum 18. d. Mts. bestimmt einzureichen. Da es sich hier um eine Erhebung handelt, deren Gelingen für das Wohl des Vaterlandes von allergrößter Bedeutung ist, muß ich von den Herren Bürgermeistern erwarten, daß sie für die genaue Ausführung der Vorschriften, insbesondere für zuverlässige Angaben, Sorge tragen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses
J. B.: Winter.

Frankfurt a. M., den 10. Februar 1916.

Die Inspektion macht darauf aufmerksam, daß die Kriegsgefangenen häufig an ansteckenden Krankheiten leiden, (besonders Augenkrankheiten) welche äußerlich nicht erkennbar sind.

Um eine Verbreitung der Krankheiten durch Ansteckung zu vermeiden, ist streng darauf zu achten, daß die Gebrauchsgegenstände der Kriegsgefangenen wie Handtücher, Waschgeschirre, Eknöpfe, Trinkbecher pp. ausschließlich nur von den Kriegsgefangenen selbst benutzt werden.

Allen Personen, die mit Kriegsgefangenen in Berührung kommen, ist hiervon Kenntnis zu geben.

Inspektion der Kriegsgefangenenlager.

18. Armee-Korps.

gez.: Augustin, Generalleutnant und Inspekteur.

J. Nr. M. 659.

Marienberg, den 1. März 1916.

Wird veröffentlicht.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Stahl.

Frankfurt a. M., den 4. März 1916.

Bekanntmachung.

Es ist zur Kenntnis des Vorstandes gelangt, daß auch jetzt noch in einzelnen Fällen die Stallhöchstpreise für Schweine direkt oder durch Nebenabreden überschritten worden sind. Wir machen die Verbandsmitglieder darauf aufmerksam, daß wir in jedem derartigen zu unserer Kenntnis gelangenden Fall die Ausweiskarte unmissverständlich entziehen werden.

Ferner machen wir unseren Mitgliedern zur Pflicht, Kühe, die sichtbar oder wahrscheinlich tragend sind, nicht zum Zwecke der Schlachtung zu kaufen und zu verkaufen. Die Mitglieder wollen sich beim Ankauf erkundigen, ob die Kühe tragend oder wahrscheinlich tragend sind. Bei festgestellter Zuwiderhandlung wird ebenfalls die Ausweiskarte entzogen.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk

Wiesbaden.

Der Vorstand.

Tgb. Nr. A. A. 2186.

Marienberg, den 10. März 1916.

Abdruck vorstehender Bekanntmachung erhalten die Herren Bürgermeister und Gendarmerie-Wachtmeister des Kreises mit dem Ersuchen um schärfste Kontrolle. Alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Zuwiderhandlungen sind mir mitzuteilen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses

des Oberwesterwaldkreises.

J. B.: Winter.

Marienberg, den 1. März 1916.

Nachdem mit dem heutigen Tage die Gendarmerie-Station in Hachenburg wieder besetzt worden ist, habe ich die Dienstbezirke der im Kreise jetzt vorhandenen 4 Gendarmerie-Wachtmeister wie folgt neu eingeteilt.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Winter.

Gendarmerie-Station Marienberg, Gendarmerie-Wachtmeister Frenk:

Marienberg, Breithausen, Bach, Eichenstruth, Fehlbühlhausen, Großseifen, Hahn (ohne Hardtermühle), Höhn-Urdorf, Hof, Langenbach b. M., Lautenbrücken, Liebenfeld, Löhnsfeld, Dellingen, Pfuhl, Stockhausen, Tlurfth, Schönbach, Stein-Neukirch, Weidenberg, Willingen, Zinhain.

Gendarmerie-Station Bidingen, Gendarmerie-Wachtmeister Antony:

Bidingen, Ailertchen, Alpenrod, Bellingen, Dreisbach Dreifelden, Enspel, Erbach, Hardt (mit Hardtermühle), Hölzenhausen, Hinterkirchen, Hintermühlen, Kackenberg, Langenhahn, Lohum, Linden, Püschel, Rohenhahn, Schmidthahn, Steinebach, Stockum, Todtenberg.

Gendarmerie-Station Hachenburg, Gendarmerie-Wachtmeister Wolfarth:

Hachenburg, Alstert, Altstadt, Aelgelf, Bölsberg, Behlert, Heuzert, Kirburg, Korb, Limbach, Luckenbach, Langenbach b. K., Müschenbach, Marzhausen, Mörlen, Nister, Norken, Neunkhausen, Streithausen, Stangenrod, Unnau.

Gendarmerie-Station Höchstebach, Gendarmerie-Wachtmeister Kartheuser:

Höchstebach, Berod, Borod, Giesenhausen, Heimborn, Kunder, Kroppach, Merkelbach, Mudendach, Mittelhattert, Mündersbach, Niedermörsbach, Niederhattert, Obermörsbach, Oberhattert, Röhbach, Stein-Wingert, Wied, Winkelbach, Welkenbach, Wahlrod.

J. Nr. St. 338.

Marienberg, den 9. März 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bis zum 20. d. Mts. sind mir die Zu- und Abgangslisten für das vierte Vierteljahr 1915 nebst den dazu gehörigen Zusammenstellungen einzureichen.

Ich ersuche, darauf zu achten, daß die Zusammenstellungen und Abgangslisten auf der Titelseite unterschrieben sind.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungskommission
des Oberwesterwaldkreises.

J. B.: Winter.

Tgb. Nr. A. A. 1142.

Marienberg, den 7. März 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Kriegs-Leder-Aktien-Gesellschaft, Berlin, ist bereit, auch in diesem Frühjahr Eichenrinde aus Gemeinde-, Anstalts-, Genossenschafts- und Privatwaldungen zu kaufen.

Ich ersuche die Abgabe von Rinde an die Gesellschaft zu unterstützen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

des Oberwesterwaldkreises.

J. B.: Winter.

Tgb. Nr. A. A. 1991.

Marienberg, den 7. März 1916.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die Cellulosefabrik Ockristel a. M. teilt mir mit, daß sie Käufer jeder Quantität Fichten-Celluloseholzes sei. Ich stelle anheim, wegen des Verkaufs des Holzes aus den Gemeindeforsten sich gegebenenfalls mit der Fabrik direkt in Verbindung zu setzen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

des Oberwesterwaldkreises.

J. B.: Winter.

Aus den amtlichen Verlustlisten.

Reiter-Infanterie-Regiment Nr. 25.

1. Kompanie.

Oberender Heinrich, Altstadt, verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 168.

7. Kompanie.

Zeuner Wilhelm, Marzhausen, leicht verwundet.

Infanterie-Regiment Nr. 365.

4. Kompanie.

Hoffmann Wilhelm, Hachenburg, schwer verwundet.

Der Krieg.

Tagesberichte der Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 8. März. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Gegen die von uns zurückeroberter Stellung östlich des Gefäßes Maisons-de-Champagne setzten die Franzo-

fen am späten Abend zum Gegenangriff an. Am westlichen Hügel wird noch mit Handgranaten gekämpft; sonst ist der Angriff glatt abgeschlagen.

Auf dem linken Maas-Ufer wurden, um den Anschluß an unsere rechts des Flusses auf die Südhänge der Cote-de-Lalou, des Pfefferrückens und des Douaumont vorgeschobenen neuen Linien zu verbessern, die Stellungen des Feindes zu beiden Seiten des Forges-Baches unterhalb von Bethincourt in einer Breite von sechs und einer Tiefe von mehr als 3 km gestürmt. Die Dörfer Forges und Regneville, die Höhe des Raben und Kl. Cumieres-Waldes sind in unserer Hand. Gegenstände der Franzosen gegen die Südränder dieser Wälder fanden blutige Abweisung. Ein großer Teil der Besatzung der genommenen Stellungen kam um, ein unverwundeter Rest, achtundfünfzig Offiziere, dreitausendzweihundertfiebenundsiebzig Mann, wurde gefangen. Außerdem sind zehn Geschütze und viel sonstiges Kriegsmaterial erbeutet.

In der Woivre wurde der Feind auch aus den letzten Häusern von Fresnes geworfen, die Zahl der dort gemachten Gefangenen ist auf elf Offiziere, über siebenhundert Mann gestiegen, einige Maschinengewehre wurden erbeutet.

Unsere Flugzeuggeschwader bewarfen mit feindlichen Truppen belegte Ortschaften westlich von Verdun mit Bomben.

Westlicher Kriegsschauplatz.

An mehreren Stellen der Front wurden russische Teilongriffe abgewiesen.

Die Eisenbahnstrecke Jachowitschi (südöstlich von Baranowitschi) - Luniniec, auf der stärkerer Bahnverkehr beobachtet wurde, ist mit gutem Erfolg von unseren Fliegern angegriffen worden.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 9. März. (W. I. B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Vielfach steigerte sich die beiderseitige Artillerietätigkeit zu größerer Lebhaftigkeit. Die Franzosen haben den westlichen Teil des Grabens beim Gehöft Maison de Champagne, in dem gestern Abend mit Handgranaten gekämpft wurde, wieder gewonnen. Westlich der Maas sind unsere Truppen beschäftigt, die im Rübenwalde noch befindlichen Franzosenneister aufzuräumen. Westlich des Flusses wurden zur Abkürzung der Verbindung unserer Stellungen südlich des Douaumont mit den Linien in der Woivre nach gründlicher Artillerievorbereitung das Dorf und die Panzerfeste Baug mit zahlreichen anschließenden Befestigungen des Gegners unter Führung des Kommandeurs der neunten Reservebrigade, General der Infanterie von Burehki-Cornitz durch die polenischen Reserveregimenter 6 und 19 in glänzendem nächtlichen Angriff genommen. In einer großen Zahl von Luftkämpfen in der Gegend von Verdun sind unsere Flieger Sieger geblieben. Mit Sicherheit sind 3 feindliche Flugzeuge abgeschossen. Alle unsere Flugzeuge sind zurückgekehrt. Mehrere ihrer tapferen Führer sind verwundet. Feindliche Truppen in den Ortschaften westlich und südlich von Verdun wurden ausgiebig mit Bomben belegt. Durch den Angriff eines französischen Flugzeuggeschwaders im Festungsbereich von Metz wurden zwei Zivilpersonen getötet und mehrere Privathäuser beschädigt. Im Luftkampf wurde das Flugzeug des Geschwaderführers abgeschossen. Er ist gefangen genommen. Sein Begleiter ist tot.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Russische Vorstöße gegen unsere Vorpostenstellungen hatten nirgends Erfolg. Wie nachträglich gemeldet wird, wurden die Bahnanlagen der Strecke nach Minsk, sowie feindliche Truppen in Mir in der Nacht zum 8. März von einem unserer Luftschiffe angegriffen.

Oberste Heeresleitung.

Der Konflikt mit Portugal.

Berlin, 8. März. Was von Anfang an zu durchschauen war, das wird nun in Londoner Meldungen ganz offen ausgesprochen: Die von der portugiesischen Regierung widerrechtlich beschlagnahmten Dampfer in portugiesischen Häfen werden den Engländern in die Hände gespielt, um als Transportschiffe für Kohlen und auch für Kriegsmaterial zu dienen. Das war der Zweck der widerrechtlichen Beschlagnahme. Das ganze Verfahren und Verhalten Portugals hätte nicht anders sein können, wenn es sich bereits mit uns in Kriegszustand befände. Die Konsequenzen dieser Tatsache werden in kürzester Frist gezogen werden. Die Abreise der deutschen Staatsangehörigen aus Lissabon und anderen portugiesischen Städten nach Spanien ist bereits der Vorläufer davon. Eine amtliche Veröffentlichung über den nun durch Portugals Verhalten geschaffenen Zustand steht bevor.

Abbruch der diplomatischen Beziehungen mit Portugal

Berlin, 9. März. Der Kaiserliche Gesandte in Lissabon, Dr. Rosen, ist angewiesen worden, heute von der portugiesischen Regierung unter gleichzeitiger Ueberreichung einer ausführlichen Erklärung der deutschen Regierung seine Pässe zu verlangen. Dem hiesigen portugiesischen Gesandten Dr. Sidonio Paes sind heute ebenfalls seine Pässe zugestellt worden.

Australische und kanadische Truppen zur Verteidigung Verduns.

Lugano, 9. März. Ein Telegramm aus London meldet, daß australische und kanadische Truppen an der Verteidigung Verduns teilnehmen. Von den Australiern stehe dort eine Brigade Fußartillerie.

Die U-Bootfrage in Amerika.

Washington, 7. März. Bei der letzten Senats-sitzung besprach Mac Umber von neuem seine Resolution und sagte: Gerade weil das Land immer bereit ist, die

Rechte seiner Bürger zu verteidigen, wünscht es keine Bürger, die uns in unbesonnener Weise in den Krieg stürzen. Nie hat ein Amerikaner die Versenkung eines ungewarnten wehrlosen Schiffes entschuldigt, aber jetzt beschränkt sich die Kontroverse darauf, ob es den bewaffneten Handelsschiffen oder den Unterseebooten gestattet werden soll, den ersten Schuß abzugeben. Ueberlassen wir das dem Präsidenten zur Lösung, und während der Zeit, wo verhandelt wird, erfordert es der wahre amerikanische Patriotismus, daß kein Amerikaner durch eine unbesonnene Tat die friedliche Lösung gefährdet oder voreilig eine Krise heraufbeschwört.

Rede

des Herrn Abgeordneten Büchting, Landrat des Kreises Limburg a. d. Lahn, 3. St. Kreiseshof des Kreises Benzin (Ruffisch Polen) in der Landtags-sitzung vom 26. Februar.

Erste und zweite Beratung des Antrages der Abgeordneten Büchting und Genossen auf Annahme eines Beschlusses zur Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Beiträgen für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen, vom 1. August 1909 (Gesetz-samm. S. 733).

„Meine Herren, auch in den Parlamenten ist die Zeit kostbar geworden als früher; deshalb nur sehr wenige Worte. Durch das Gesetz vom 1. August 1909 wurde die Erhebung von Beiträgen der Arbeitgeber für gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen festgelegt. Es wurde angenommen, daß diese Erhebung von Beiträgen bei den Arbeitgebern auch dann zulässig wäre, wenn nicht Kommunalverbände Träger der Schulen sind, sondern andere öffentliche oder ähnliche Korporationen die Schulen unterhalten. Letzteres ist in ganz besonderem Maße der Fall im Regierungsbezirk Wiesbaden, wo der seit vielen Jahrzehnten anregend und allgemein befruchtend wirkende Zentralgewerbeverein es verstanden hat, den Gedanken der Notwendigkeit von gewerblichen Fortbildungsschulen auf das platte Land in viel höherem Maße hinauszutragen, als es sonst in anderen Provinzen der Fall ist. Es ist dadurch gelungen, eine bessere Ausbildung auch denjenigen Handwerkern zukommen zu lassen, welche draußen auf dem platten Lande sind. Die Kreisverwaltungen haben durch den Erlaß von Kreisstatuten, mittels deren sie mehrere Gemeinden zu Schulverbänden zusammenfaßten, dafür gesorgt, daß überall die nötige Anzahl Schüler für die einzelnen Schulen und Klassen zusammenkamen. Durch ein Erkenntnis des Obergerichts vom 24. November 1914 ist nun aber ausgesprochen worden, daß die in Rede stehende Beitragsberechtigung der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände nur dann Platz greift, wenn sie auch wirklich Träger der einzelnen Schulen sind. Damit würde nunmehr eine ganze Reihe so segensreich wirkender Fortbildungsschulen einfach fortgeschoben werden, weil die Mittel zu ihrem Unterhalt fehlten. Das Interesse an dieser Frage beschränkt sich aber nicht etwa auf den Regierungsbezirk Wiesbaden, so daß etwa ein Provinzialgesetz in Frage kommen könnte, sondern es erstreckt sich auch auf andere Provinzen, namentlich hinsichtlich der kaufmännischen Fortbildungsschulen, welche in Schlesien, in Halberstadt und anderen Orten von Handelskammern gegründet worden sind. Der Folge des Obergerichtsentscheidungs-erkenntnisses entgegenzuarbeiten bezweckt der hier gestellte Antrag. Man könnte nun sagen: ein Obergerichtsentscheidungs-erkenntnis dadurch wieder aus der Welt zu schaffen, daß man die Klinken der Gesetzgebung in die Hand nimmt, ist eine etwas weitgehende Maßnahme. Aber seitens der gesetzgebenden Faktoren ist das schon einmal geschehen in einem Gesetz vom 29. April 1897, als eine Obergerichtsentscheidung festgestellt hatte, daß Eisenbahnen Jagdbezirke trennen. Damals wurde auch alsbald ein Gesetz erlassen, wonach Eisenbahnen unter die nicht die Jagdbezirke trennenden Wege gerechnet werden sollen.

Beht man an die Beurteilung der Sache näher heran, so ergibt sich dadurch eine Schwierigkeit, daß man hier abweichend von bisherigen Gepflogenheiten den Gemeinden und größeren Kommunalverbänden das Recht geben will, Beiträge zu erheben für Einrichtungen, die sie nicht selbst unterhalten, wenn sie auch dabei die Hand im Spiele haben und wohl überall mit Zuschüssen arbeiten. Aber auch das ist keine Neuerung, daß man den Kommunalverbänden die beantragte Einwirkung auf die von ihnen nicht selbst unterhaltenen Fortbildungsschulen gibt. Der § 120 der Gewerbeordnung, der den Kommunalverbänden die Möglichkeit der Einführung des Schulzwanges durch Statut gibt, gibt ihnen damit bereits einen erheblichen Einfluß auf gewerbliche Fortbildungsschulen, auch wenn sie sie nicht selbst unterhalten. In dem Antrage ist trotzdem versucht, etwaigen Bedenken in dieser Richtung dadurch zu begegnen, daß das Wort „öffentlich“ hineingelegt ist. Die Gemeinden und Kommunalverbände sind nicht in der Lage und sollen nicht in die Lage versetzt werden, für jede beliebige Schule Beiträge zu erheben zu können, sondern nur dann, wenn es sich um öffentliche Schulen handelt. Was öffentliche Schulen sind, darüber haben wir Obergerichtsentscheidungs-erkenntnisse und namentlich eine Entscheidung vom 10. Februar 1911, die ich mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten in den zwei Sätzen, die hier in Betracht kommen, vorzulesen mir erlauben werde. In der Entscheidung wird ausgeführt:

Mögen sonst über den Begriff der öffentlichen Schule Zweifel obwalten, jedenfalls wohnt diese Eigenschaft einer Schule bei, welche vom Staate geschaffen ist, in der von ihm bestimmten Weise

erhalten wird, unter den ein für allemal festgestellten Bedingungen für jedermann zugänglich ist und zur Erteilung eines vom Staate gewollten, nach seinen Vorschriften und unter seiner beständigen Mitwirkung eingerichteten Unterrichts dient. Ob die Unterhaltung der Schule dem Staate obliegt oder von ihm einem anderen Rechtssubjekt übertragen worden ist, ist ohne Bedeutung.

Man wird den hier ausgesprochenen Grundsatz, ohne ihm Zwang anzutun, und ohne große Bedenken auf diejenigen gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen anwenden können, welche von den Gemeinden zwar nicht unterhalten werden, für welche sie aber den Besuchszwang auf Grund des § 120 der Gewerbeordnung eingeführt haben. Was endlich die Frage betrifft, weshalb ein Zeitpunkt in so ernster Zeit wie jetzt für einen so kleinen Beschlusstrag gewählt worden ist, so sprach hierfür die Erwägung, daß wir doch Sorge tragen wollen, alle die Einrichtungen zu erhalten und zu stärken, welche unserem durch die Kriege-wirren ganz besonders schwer betroffenen Mittelstande und Handwerkerstande es ermöglichen sollen, die beste Vorbildung zu bekommen. Es muß vorausschauend für kommende Friedenszeiten gesorgt werden, daß alle dafür in Betracht kommenden Einrichtungen in derselben Größe und in derselben Anzahl nach Beendigung des Krieges sofort segensreich weiter wirken können.

Ich bitte, den Antrag dem Ausschuß für Handel und Gewerbe überweisen zu wollen.“

(Bravo! bei den Nationalliberalen.)

Von Nah und Fern.

Marientberg, 9. März. Der am Dienstag im Hotel Schlemmer zu Montabaur getagte Vorstand des Westerwaldklubs beschloß, während der Kriegsmonate die Vereinszeitschrift „Schaunsland“ zweimonatlich erscheinen zu lassen. Der nächsten Hauptversammlung soll Namensveränderung der Vereinigung der Verschönerungs- und Wandervereine, Städte und Orte in dem Gebiet zwischen Rhein, Lahn, Dill und Sieg als Westerwald-Verein vorgeschlagen werden. In Berlin hat sich eine Gesellschaft für „Lahnthalfreunde“ gebildet, welche in Wort und Schrift zum Besuch der an Naturschönheiten so reichen Gauen Mitteldeutschlands anregen will; es wird der Anschluß an diese Gesellschaft beschlossen. Die Verkehrskommission soll nie Propaganda für den Westerwald durch Sammelanzeigen in größeren Zeitungen bewirken; als Vorsitzenden dieser Kommission wird für den im Felde gefallenen Landrat Marschall-Montabaur Dr. C. Dönges, Dillenburg gewählt. Die Ortsgruppe Köln erhält die Ermächtigung, den geplanten 2. Kölner Weg als Siegwanderung des W.-K. im Benehmen mit dem Wegeauschuß auszubauen.

Der heutigen Nummer des Blattes liegt das Märkteverzeichnis der Stadt Hachenburg für das Jahr 1916 bei. Der erste Markt findet Montag, den 13. März statt.

Der Gauturntag des Lahn-Dill-Baues wird am 26. März von vormittags 12 Uhr ab in Weiburg im „Hotel Lord“ abgehalten. Morgens von 9 Uhr ab wird in der von dem Kommando der dortigen Unteroffizierschule in dankenswerter Weise zur Verfügung gestellten Turnhalle eine Gauvorturnerübung unter Leitung des Gauturnwarts Münch abgehalten. Dem Gauturntag voraus geht eine Gedenkfeier für die auf dem Felde der Ehre gefallenen Mitglieder des Turnvereins auf dem Friedhofe.

Großleifen, 8. März. Die gestrige Gemeinderatswahl hatte das schöne Ergebnis, daß sämtliche drei bisherigen Mitglieder, Gastwirt Huth in der 1., Landwirt Ludwig Reeb in der 2. und Schmiedemeister Wengenroth in der 3. Klasse einstimmig wiedergewählt wurden. Die Gewählten nahmen die Wahl dankend an und feierten dieselbe mit einem Teil ihrer Wähler in harmonischer Weise in der Huth'schen Gastwirtschaft.

Hachenburg, 8. März. Ein erfreuliches Ergebnis hat die Zeichnung unserer Schulkinder auf die vierte Kriegsanleihe. In den ersten zwei Tagen wurden seitens der Kinder etwa 3200 M. in größeren und kleineren Beträgen gezeichnet, auch die kleinsten Posten befanden sich darunter.

Hachenburg, 7. März. Dem Unteroffizier Heinrich Cramer, Sohn der Witwe Cramer von hier, ist für bewiesene Tapferkeit bei den schweren Kämpfen um Verdun das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen. Erst vor kurzem erhielt ein anderer Sohn der Witwe Cramer die gleiche Auszeichnung.

Kimbach, 8. März. Am vorigen Samstag verunglückte der Holzhauer Joh. Brenner dahier im nahen Walde. Ein Baum fiel ihm auf die Beine. An einem Bein erlitt er einen einfachen, an dem andern einen doppelten Knochenbruch. Die Kunde davon verbreitete sich rasch im Dorfe.

Merkelbach 6. März. Von den Kriegern unseres Dorfes erhielten 4 das Eisene Kreuz: Die Gebrüder Karl und Heinrich Klein, sowie Johann Wolf und Anton Legendcker. Vier wackere Krieger starben den Heldentod fürs Vaterland; 2 sind in feindliche Gefangenschaft geraten. 5 tragen ehrenvolle Wunden.

Dillenburg, 7. März. Die Mehgerinnung für Dillenburg und Umgegend hat beschlossen, vom 1. April an nur noch gegen bar zu verkaufen und an den Sonntagen die Läden zu schließen.

Lugemburg, 9. März. Der vorherige Buttermangel in Lugemburg hat nach Einführung von Butterkarten stellenweise einem Butterüberfluß Platz gemacht. Aus Holland werden nächster Tage verhältnismäßig beträchtliche Mengen Lebensmittel, besonders Kartoffeln und Speck, eingeführt werden.

4 1/2 % Deutsche Reichsschatzanweisungen.

5 % Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.

(Vierte Kriegsanleihe.)

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden 4 1/2 % Reichsschatzanweisungen und 5 % Schuldverschreibungen des Reichs hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also auch ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über Schuldverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Bedingungen.

1. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Sonnabend, den 4. März, an

bis Mittwoch, den 22. März, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kassen-

einrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung

der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) und der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank

in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie

sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen,

sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände,

jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und

jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen.

Zeichnungen auf die 5 % Reichsanleihe nimmt auch die Post an allen Orten am Schalter entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 18. April geleistet werden. Wegen der Zinsberechnung vgl. Ziffer 9, Schlussatz.

2. Die Schatzanweisungen sind in 10 Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu: 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zins-

scheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinslauf beginnt am 1. Juli 1916, der erste Zinschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

Die Reichsfinanzverwaltung behält sich vor, den zur Ausgabe kommenden Betrag der Reichsschatzanweisungen zu begrenzen; es empfiehlt sich deshalb für die Zeichner, ihr Einverständnis auch mit der Zuteilung von Reichsanleihe zu erklären.

Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli. Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung viereinhalbprozentige bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern.

3. Die Reichsanleihe ist ebenfalls in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit dem gleichen Zinslauf und den gleichen Zins-

terminen wie die Schatzanweisungen ausgefertigt.

4. Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 4 1/2 % Reichsschatzanweisungen 95 Mark,

" " 5 % Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden, 98,50 Mark,

" " 5 % " , wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis 15. April 1917

beantragt wird, 98,30 Mark

für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 9).

5. Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1917 vollständig

kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben.

Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.

7. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Ueber die Höhe der Zuteilung entscheidet die Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der

Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

8. Die Zeichner können die ihnen zuteilten Beträge vom 31. März d. Js. an jederzeit voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30 % des zugeteilten Betrages spätestens am 18. April d. Js.,

20 % " " " " " 24. Mai d. Js.,

25 % " " " " " 23. Juni d. Js.,

25 % " " " " " 20. Juli d. Js.,

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen nicht bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt zu werden. Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen: die Zeichner von M. 300: M. 100 am 24. Mai, M. 100 am 23. Juni, M. 100 am 20. Juli;

die Zeichner von M. 200: M. 100 am 24. Mai, M. 100 am 20. Juli;

die Zeichner von M. 100: M. 100 am 20. Juli.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. Mai d. Js. zur Rückzahlung fälligen 80 000 000 Mark 4 % Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1912 Serie II werden — ohne Zinschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5 % Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

9. Da der Zinslauf der Anleihen erst am 1. Juli 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5 %, für Schatzanweisungen 4 1/2 % Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum 30. Juni 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet; auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten. Wegen der Postzeichnungen siehe unten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 4 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

1. bei Begleichung von Reichsanleihe	a) bis zum 31. März	b) am 18. April	c) am 24. Mai	2. bei Begleichung v. Reichsschatzanw.	d) bis zum 31. März	e) am 18. April	f) am 24. Mai
5 % Stückzinsen für 90 Tage	90 Tage	72 Tage	36 Tage	4 1/2 % Stückzinsen für 90 Tage	90 Tage	72 Tage	36 Tage
=	1,25 %	1,00 %	0,50 %	=	1,12 %	0,90 %	0,45 %

Tatsächlich zu zahlen- der Betrag also nur für	Stücke	97,25 %	97,50 %	98, - %	Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur	93,87 %	94,10 %	94,55 %
	Schuldbuch- eintragung	97,05 %	97,30 %	97,80 %				

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 M. Nennwert.

Bei Postzeichnungen (siehe Ziffer 1, letzter Absatz) werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage (Beispiel I a), auf alle andern Vollzahlungen bis zum 18. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 72 Tage (Beispiel I b) vergütet.

10. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schatzanweisungen auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium aus-

gestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im August d. Js. ausgegeben werden.

Berlin, im Februar 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Bekanntmachung.

Den Zeichnern auf die vierte Kriegsanleihe wird bekannt gegeben, daß die hiesige, im Reichsbankgebäude befindliche Darlehenskasse des Reichs Darlehen, welche zur Einzahlung auf gezeichnete vierte Kriegsanleihe gewünscht werden, gegen Verpfändung von Wertpapieren und Schuldbuchforderungen zu einem Vorzugszinsfuß von zurzeit $5\frac{1}{4}\%$ gewährt. Die Reichsbanknebenstellen in Biedenkopf, Dillenburg, Kirchen und Olpe nehmen Darlehensanträge sowie die zu verpfändenden Wertpapiere zur kostenlosen Weitergabe an die hiesige Darlehenskasse entgegen und stellen alle erforderlichen Formulare im Geschäftsraum oder auf dem Postwege zur Verfügung.

Siegen, den 8. März 1916.

Reichsbankstelle.
Brüll. Sattler.

Bilanz

vom 1. August 1914 bis 31. Juli 1915

Konsum-Verein Westerwald

e. G. m. b. H.
in Marienberg.

Aktiva	
Kassenbestand	9 189,33 Mk.
Bestand der Verkaufsstellen	84 868,52 "
Bestand des Lagers	20 318,40 "
Gut bei Lieferanten	23,58 "
Rassauische Landesbank in laufender Rechnung	1 037,12 "
Rassauische Sparkasse	14 260,92 "
Mobilien	1 800, — "
Immobilien	5 400, — "
	136 897,87 Mk.
Passiva	
Warenschulden	3013,20 Mk.
Reservefonds	15 188,86 "
Betriebsrücklage	21 521,82 "
Warenkalkulationsreserve	23 000, — "
Geschäftsanteile	53 221,62 "
Festgelegter Rabatt	15 000, — "
Gewinn aus 1914/15	5 952,37 "
	136 897,87 Mk.

Die Mitgliederzahl beträgt 1891 Genossen und die Haftsumme derselben 56 730 Mk. Neueingetreten sind 108 Mitglieder, verstorben und freiwillig zurückgetreten 40.

Der Vorstand:

Röder. Seiler. Jung I. Jung II.

Verzinkte Waschkessel

Stahlbl. extra schwer

Mk. 28.— 25.— 22.— 19.50

Jauchefässer

verzinkt und Holz.

Jauchepumpen

Räucherapparate

in allen Größen.

Reibmühlen

mit Auschütter Stück 8.75 Mk.

Waschmaschinen

in allen Größen und Preislagen.

Nähmaschinen

Fahrräder

Großes Lager in
Möbel und Betten etc.

Warenhaus S. Rosenau,
Hachenburg.

Jeder Konfirmand erhält ein Geschenk.

Für Kommunion und Konfirmation!

In unserer großen Abteilung für Herren- und Knaben-Bekleidung bringen wir auch dieses Jahr in Kommunikanten- und Konfirmanden-Anzügen eine reichhaltige Auswahl zu sehr billigen Preisen.

Ein- und zweireihige Anzüge in allen Größen, moderne Formen, in soliden Stoffen, Cheviot, Kammgarn etc., schön verarbeitet, Mk. 28.00 24.00 22.00 18.50 14.40 bis 12 50

Schwarze und weiße Kleiderstoffe.

Schwarze Kleiderstoffe Elle 2.10 1.50 1.20 1.10 85 Pfg.
Cheviot, Diagonal etc. (60 cm) bis

Weißer Kleiderstoffe Elle 1.75 1.50 1.20 75 36 Pfg.
Cheviot, Wollbatist etc. (60 cm) bis

Einfarbige Kleiderstoffe Elle von 80 Pfg. an.

Stickereistoffe in größter Auswahl.

Halbfertige Roben, Mädchen-Wäsche,
Knaben-Hemden, Kragen, Krawatten, Hüte und Handschuhe.
Kommunion-Tücher, Kränzchen, Ranken und Sträußchen.

Warenhaus S. Rosenau Hachenburg.

Jeder Kommunikant erhält ein Geschenk.

Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rheinstraße 42) den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt. Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihe werden $5\frac{1}{4}\%$ und, falls Landesbankschuldschreibungen verpfändet werden, 5% berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt. Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 31. März.

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Zeichnungen auf die

4. Kriegsanleihe

und zwar auf
 $4\frac{1}{2}\%$ Deutsche Reichsschatzanweisungen zu 95%
 5% Deutsche Reichsanleihe zu $98\frac{1}{2}\%$
mit voller Verzinsung vom ersten Einzahlungstermin an nimmt entgegen

Vereinsbank Hachenburg,
e. G. m. u. H.

:: Kleesamen ::

bester Pfälzer,
garantiert seidefrei,

per Pfund . . . Mk. 1.90.

empfehlen

C. von Saint George,

Telephon 6.

Hachenburg.

Telephon 6.

Preiswerte

Konfirmanden-Anzüge
Herren- und Knaben-Anzüge

empfiehlt

H. Zuckmeier, Hachenburg.

Wegen Einberufung unseres Schmiedes sucht die Firma F. W. Samann in Zinhain einen zuverlässigen

Schmied.

Arbeiter und Arbeiterinnen

für dauernde und lohnende Beschäftigung gesucht.

Gustav Berger & Cie.,
Fabrik, Hachenburg.

Schuhwaren

aller Art

kaufen Sie gut und billig bei
August Schwarz
Marienberg.

Schützt

die Feldgrauen

durch die seit
25 Jahren bestbewährten

Kaiser's Brust-
Caramellen
mit den „3 Tannen“

Millionen gebrauchen
sie gegen

Husten

Reiztheit, Verschleimung,
Keuchhusten, Katarrh,
schmerzenden Hals, sowie
als Vorbeugung gegen Er-
kältungen, daher hochwill-
kommen jedem Krieger!

6100 not. begl. Zeug-
nisse von Ärzten
und Privaten verbürgen den
sicheren Erfolg.

Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg.
Kriegspack. 15 Pf., kein Porto.
Zu haben in Apotheken sowie bei
E. Zitzer in Marienberg,
Ant. Schneider in Alzenrod,
Gustav Kessler in Hof.